

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 30. März 2022 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI erfolgt auf der Grundlage

- a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982,
- b) des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- c) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- d) der Resolutionen des Sicherheitsrates der VN 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014), 2174 (2014), 2240 (2015), 2259 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2312 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2380 (2018), 2420 (2018), 2437 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2491 (2019), 2509 (2020), 2510 (2020), 2526 (2020), 2571 (2021) und 2578 (2021) in Verbindung mit

- e) der Beschlüsse 2020/472/GASP vom 31. März 2020 und 2021/542/GASP vom 26. März 2021 des Rates der Europäischen Union (EU), sowie den diesen Beschluss inhaltlich im Wesentlichen fort-schreibenden Folgebeschlüssen.

Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag und Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufga-ben:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgü-tern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouil-len luft- und seegestützter Mittel, sowie Durchführung von dazu erfor-derlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet;
- b) Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Orga-nisationen und Einrichtungen;
- c) Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei de-nen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Li-byen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Mate-rial nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen;
- d) Beschlagnahme und Entsorgung der unter Buchstabe c genannten Ge-genstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besat-zungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen;
- e) Erhebung und Speicherung von Beweismitteln im Einklang mit anwend-barem Recht, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen ste-hen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- f) Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu Personen, die unter dem Verdacht stehen, an der Beförderung unter das Waffenembargo der VN fallender Gegenstände beteiligt zu sein, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die zur Identifizierung besagter Personen geeignet sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Führerschein, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- g) Übermittlung der unter Buchstabe f genannten Daten, der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und von Informationen, die bei der unter den Auftrag fallenden Aufgaben erlangt werden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der Union nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- h) Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölzeugnissen;
- i) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h gesammelten Informationen an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU;
- j) Sammlung, Speicherung und Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Union, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, dem Expertengremium des Libyen-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN, INTERPOL, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- k) Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- l) Sammlung und Speicherung der Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Daten zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation, die EUNAVFOR MED IRINI an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weiterleiten kann, nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- m) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Seeraumüberwachung und –aufklärung;
- Lagebilderstellung und –bereitstellung, einschließlich des Lagebild-austausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten;
- Sicherung und Schutz;
- operative Informationen;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Verbindungswesen.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegen-

über der EU anzuzeigen und längstens bis zum 30. April 2023 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der EU oder die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen der VN nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der EU und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR MED IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich auf Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI teil.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die EU geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 voraussichtlich insgesamt rund 21,8 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2022 rund 14,5 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2023 rund 7,3 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2023 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2023 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

In Unterstützung der Bemühungen der VN wurde mit dem Berliner Prozess und der Berliner Libyen-Konferenz ein diplomatischer Rahmen etabliert, der die internationale Koordinierung zu Libyen und den innerlibyschen Dialog unter VN-Ägide substantiell vorangebracht hat.

Als am 23. Oktober 2020 ein Waffenstillstand vereinbart wurde, haben beide Konfliktseiten mit vertrauensbildenden Maßnahmen begonnen. Die Ölblockade durch General Haftar nahestehende Kräfte konnte aufgehoben werden und die Küstenstraße Misrata-Sirte wurde im Juli 2021 wieder freigegeben. Das unter VN-Ägide ins Leben gerufene „Libysche Politische Dialogforum“ hat am 5. Februar 2021 einen Präsidialrat und Ministerpräsidenten bestimmt, die eine neue Übergangs-Einheitsregierung bilden und das Land zu Wahlen am 24. Dezember 2021 führen sollten. Aufgrund von Uneinigkeit aller Konfliktparteien über Wahlgrundlagen und Kandidatenliste, wurden die angesetzten Wahlen aber kurzfristig abgesagt, wodurch sich der politische Transitionsprozess auf unbestimmte Zeit verzögert. Aktuell gehen die Überlegungen zur Ausarbeitung einer neuen libyschen Verfassung (einschließlich Referendum) als Grundlage für Wahlen. Konkrete Zeitlinien stehen noch aus. Das Repräsentantenhaus hat ein neues Kabinett unter dem designierten Premierminister Bashagha vereidigt, welche von der Übergangs-Einheitsregierung unter Premierminister Dbeiba nicht anerkannt wird. Vor diesem Hintergrund bleibt eine aktive Begleitung entlang des Berliner Prozesses unter VN-Ägide weiterhin erforderlich.

Trotz des internationalen Engagements gibt es fortwährend Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern auf beiden Seiten des Konfliktes. Ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner befinden sich auf beiden Seiten entgegen der Waffenstillstandsvereinbarung weiterhin im Land. Ihr Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung, teilweise auch Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen noch aus.

II. Die Rolle von EUNAVFOR MED IRINI

EUNAVFOR MED IRINI leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN gegenüber Libyen, auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1970 (2011) und Folgeresolutionen. Die Operation soll Verstöße gegen das Waffenembargo aufklären, wenn nötig, Kontrollmaßnahmen in internationalen Gewässern gegenüber Handelsschiffen, die in Verdacht stehen, das Waffenembargo zu brechen, durchführen sowie, insbesondere im Falle aufgefundener Embargogüter, die entsprechenden Schiffe in einen Hafen für weitere Maßnahmen umleiten. Dies erfordert den Einsatz von seegehenden Einheiten in internationalen Gewässern und von Luftfahrzeugen wie Flugzeugen, Hubschraubern und Drohnen im internationalen Luftraum sowie die Abstützung auf das Satellitenzentrum der EU (SATCEN) und das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse zur Sammlung von Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Operation erforderlich sind. Die vielseitigen Aufklärungsfähigkeiten tragen zu einem engmaschigen Lagebild hinsichtlich etwaiger Embargoverstöße bei.

EUNAVFOR MED IRINI hat eine enge Arbeitsbeziehung mit dem Expertenpanel des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN für Libyen etabliert. Durch unter anderem Weitergabe an das Expertenpanel der VN dienen die beschafften Informationen einer verstärkten Transparenz innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Die politische Sichtbarkeit von Staaten, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und der Druck durch die internationale Gemeinschaft werden somit erhöht. Die besondere Bedeutung der Operation für die Umsetzung des Waffenembargos wurde mehrfach vom Expertenpanel hervorgehoben.

Die Einsatzregeln spiegeln den durch die rechtsverbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN vorgegebenen Rahmen wider und tragen zur Handlungssicherheit im Falle von Durchsetzungsmaßnahmen bei. Die Operation muss die Zustimmung des Flaggenstaates eines des Verstoßes verdächtigten Schiffes erlangen bzw. sich redlich um die Zustimmung des Flaggenstaates bemühen, bevor sie eine Durchsuchung durchführt. Verweigert der Flaggenstaat die Zustimmung aktiv, muss den völkerrechtlichen Bestimmungen folgend auf eine Durchsuchung oder Umleitung verzichtet werden. Erfolgt trotz redlicher Bemühungen der Operation in einem angemessenen Zeitrahmen keine Rückmeldung des Flaggenstaates, ist die Durchsuchung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zulässig. Erfolgt im Laufe einer Durchsuchung ein Widerspruch des Flaggenstaates, wird die Durchsuchung abgebrochen.

Darüber hinaus leistet EUNAVFOR MED IRINI auf Grundlage der Resolution 2146 (2014), zuletzt verlängert durch Resolution 2571 (2021) des Sicherheitsrates der VN, einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl, einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölerzeugnisse, aus Libyen. Die Operation erstellt ein Lagebild zu den illegalen Ölexporten und leitet es an die zuständigen libyschen Behörden sowie die EU weiter, um so die hinter den Waffenlieferungen stehenden verborgenen Finanzierungsmöglichkeiten aufzudecken und einzuschränken. Durch das Sammeln von Informationen im Operationsgebiet und anschließende Weitergabe von Daten hinsichtlich der Schleuserkriminalität an die zuständigen Stellen der EU sowie an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten trägt EUNAVFOR MED IRINI weiterhin zur Bekämpfung des Geschäftsmodells von Schleusernetzwerken bei. Die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine ist nicht länger Teil des Bundestagsmandats.

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für Personen in Seenot gilt für alle Schiffe, die im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI eingesetzt werden. Wenn ein an EUNAVFOR MED IRINI beteiligtes Schiff im Rahmen der Auftragserfüllung gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung Seerettung leistet, können gemäß der vereinbarten Ausschiffungsregelung auf See gerettete Personen in Griechenland ausgeschifft werden. Anschließend werden Gerettete auf Grundlage vorab zu klärender Zusagen zwischen den an der Regelung beteiligten EU Mitgliedstaaten verteilt. Grundsätzlich sollen alle Mitgliedstaaten, die eine seegehende Einheit stellen, an der Verteilung teilnehmen; weitere Mitgliedstaaten können freiwillig entscheiden, der Verteilungsvereinbarung beizutreten.

Über EUNAVFOR MED IRINI hinaus engagiert sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seerettung im Mittelmeer, unter anderem indem Maßnahmen wie der Malta-Mechanismus mit mehr Ländern weiterentwickelt werden. In diesem Sinne setzt sich die Bundesregierung auch für eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Anrainerstaaten des Mittelmeers bei Seerettung ein und will

sicherstellen, dass Menschen nach der Rettung an sichere Orte gebracht werden.

Die Fortführung von EUNAVFOR MED IRINI muss unverändert alle vier Monate durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) des Rates der EU bestätigt werden. Bei einem Ausbleiben dieser Bestätigung wird die gesamte Operation beendet. Zudem enthält die Operation einen bisher nicht angewendeten Mechanismus, der es einem Mitgliedstaat erlaubt, eine Überprüfung zum Vorliegen eines migrationsbezogenen Effekts zu veranlassen. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keinerlei Anzeichen, dass EUNAVFOR MED IRINI einen solchen migrationsbezogenen Effekt darstellen würde.

Die Bundesregierung strebt die Umsetzung des EUNAVFOR MED IRINI Mandats mit dem Ziel an, zu einer stabilisierenden Wirkung auf Libyen sowie zu dem durch die VN geführten Friedensprozess des Landes aktiv beizutragen.

EUNAVFOR MED IRINI ist Teil des gemeinsamen Handelns der Europäischen Union im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED IRINI unterstreicht das beständige europäische Engagement Deutschlands und entspricht der Verpflichtung im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) substanzielle Unterstützung zu GSVP-Einsätzen zu leisten.

Die Personalobergrenze bleibt mit 300 Soldatinnen und Soldaten unverändert. Damit kann eine Teilnahme mit einer seegehenden Einheit und einem Seefernaufklärer erfolgen. Darüber hinaus wird Stabspersonal in die Führungsstäbe der Operationsführung eingebracht. Eine Beteiligung mit zwei seegehenden Einheiten pro Kalenderjahr und regelmäßigen Einsatzflügen des Seefernaufklärers wird angestrebt.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist in einem erheblichen Umfang humanitär, stabilisierend und entwicklungspolitisch in Libyen engagiert und verfolgt einen lang-

fristig ausgerichteten umfassenden Stabilisierungs- und Entwicklungsansatz. Das Engagement zur Vermittlung zwischen den internationalen Akteuren im Rahmen des Berliner Prozesses wird durch Maßnahmen zur Unterstützung des durch UNSMIL geleiteten innerlibyschen Mediationsprozesses flankiert. Tieferliegende Konfliktursachen werden durch Dialog- und Versöhnungsprozesse auf lokaler Ebene adressiert, staatliche Strukturen werden gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene verbessert. Hierzu gehören mehr Teilhabe von Jugendlichen, eine bessere Gesundheitsversorgung und die Förderung von Beschäftigung. Durch die Unterstützung der Wahlbehörden und der libyschen Zivilgesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene werden strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates geschaffen. Mit diplomatischen und entwicklungspolitischen Mitteln unterstützt die EU den Aufbau staatlicher Strukturen in Libyen, die für Versorgung der Bevölkerung und Sicherheit sorgen können, sowie die VN in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Friedensabkommens. Dazu gehören umfangreiche bilaterale Maßnahmen in den Bereichen Zivilgesellschaft, Regierungsführung, Gesundheit, Jugend und Bildung, Flucht, Migration und Schutz, Unterstützung von politischem Prozesses, Sicherheit und Mediation.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen an Land zu verbessern. Dazu gehört unter anderem auch die Förderung begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migranten und die Evakuierung von Flüchtlingen, die ökonomische Stabilisierung Libyens sowie die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Flüchtlinge und Migranten. Dazu sollen libyschen Küstenkommunen in der sozioökonomischen Entwicklung sowie die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen unterstützt werden.

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das VN-Kinderhilfswerk (UNICEF) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) sowie die libysche Übergangsregierung, damit diese der Bevölkerung, Flüchtlingen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2021 wurde durch die Bundesregierung für bedürftige Menschen in Libyen humanitäre Hilfe in Höhe von rund 20 Millionen Euro geleistet; für 2022 sind bereits rund 9 Millionen Euro an humanitärer Hilfe zugesagt. Wichtigste Partner bleiben der UNHCR zur Versorgung und Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Humanitäre Flugdienst der VN (UNHAS) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK). Insgesamt hat die Bundesregierung für die Arbeit des UNHCR in Libyen seit 2015 humanitäre Mittel in Höhe von mehr als 54,5 Millionen Euro bereitgestellt. Mit Hilfe dieser Mittel konnte UNHCR seit Ende 2017 unter anderem im Rahmen des Notevakuierungsmechanismus (Emergency Transit Mechanism) über 7.966 Flüchtlinge und Asylsuchende aus Libyen evakuieren bzw. einem Resettlement zuführen.

Dank des Einwirkens der Internationalen Gemeinschaft auf die libyschen Behörden und der internationalen Unterstützung ist die Zahl der in Detention Center festgehaltenen Flüchtlinge sowie Migranten stark zurückgegangen (von über 20.000 im Jahr 2017 auf rund 2.300 Ende Februar 2022). Im Rahmen des EU Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF) fördert die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Migranten in Libyen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz besonders schutzbedürftiger Migranten, ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland, der Verbesserung des Migrationsmanagements in Libyen sowie auf Stabilisierungsmaßnahmen in Aufnahmegemeinden entlang von Migrationsrouten. Hierfür wurden in den EUTF insgesamt 121,6 Millionen Euro durch die Bundesregierung eingezahlt.

Zusätzlich hat die Bundesregierung das libysche Gesundheitssystem 2020 und 2021 mit insgesamt 20,4 Millionen Euro Übergangs- und Entwicklungshilfe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützt. Dabei wurden langfristige Strukturen aufgebaut, medizinisches Personal geschult und die Entwicklung und Umsetzung einer Impfstrategie unterstützt.

Die zivile Mission der EU zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (European Union Border Assistance Mission in Libya, EUBAM Libyen) unterstützt seit 2016 die libyschen Behörden beim Kapazitätsaufbau sowie der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terroris-

musbekämpfung, Strafjustiz, Grenz- und Migrationsmanagement. Dabei stimmt sich EUBAM Libyen eng mit UNSMIL ab.

Die Bundesregierung wird eine regelmäßige Evaluierung der Auslandseinsätze der Bundeswehr auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.